

4402 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden

Dem Gesetzesbeschluß des Nationalrates liegt die Erwägung zugrunde, daß gemäß der Richtlinie des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft (91/440/EWG) die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, daß die Eisenbahnunternehmen den Status eines unabhängigen Betreibers erhalten und sich infolgedessen eigenwirtschaftlich nach Maßgabe der Erfordernisse des Marktes verhalten können.

Darauf aufbauend sieht der Gesetzesbeschluß zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahnen (Bundesbahngesetz 1992) ein Unternehmen vor, in dem ein Vorstand und ein Aufsichtsorgan eigenverantwortlich agieren. Dies ist allerdings nur erreichbar, wenn der Nationalrat auf das ihm zukommende Recht der Festlegung von Eisenbahntarifen sowie von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen verzichtet, wofür mit diesem Antrag die nötigen verfassungsrechtlichen Änderungen vorgenommen werden sollen.

Die Änderung des Artikel 54 B-VG im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Festsetzung von Bezügen der in Betrieben des Bundes ständig beschäftigten Personen (nunmehr "von Bezügen der in einem Dienstverhältnis zum Bund stehenden Personen, die in Betrieben des Bundes ständig beschäftigt sind") geht auf eine Anregung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zurück und bewirkt keine Änderung der Rechtslage, sondern soll lediglich der Klarstellung dienen, daß von dieser Mitwirkung nur Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit erfaßt sind.

- 2 -

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl.Nr. 368/1925 und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntarifen, Post-, Telegraphen und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Ilse G i e s i n g e r
Berichterstatterin

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender